

# Gemeinde Witzeze

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Markus Jaeger

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Finanzausschuss der Gemeinde Witzeze  
Gemeindevertretung Witzeze

#### **Datum**

15.11.2023  
07.12.2023

### Beratung:

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2023**

Im vorliegenden Nachtragshaushaltsplan wurden im Wesentlichen Anpassungen bei den Haushaltsstellen vorgenommen, bei denen sich bislang Mehr- oder Wenigerausgaben ergeben haben.

Der Nachtragshaushalt 2023 weist dabei einen um TEUR 76 auf TEUR 1.772 gestiegenen, ausgeglichenen Verwaltungshaushalt auf. Ebenso ist der Vermögenshaushalt ausgeglichen und weist eine Erhöhung um TEUR 365 auf TEUR 593 aus.

Nennenswerte Veränderungen im Verwaltungshaushalt:

Einnahmen

- Schlüsselzuweisungen +29.800 EUR
- Gewerbesteuereinnahmen +13.100 EUR
- Grundsteuer B +2.900 EUR
- Mieten und Pachten +2.900
- 

Ausgaben

- Schulverbandsumlage +22.900 EUR
- Unterhaltung unbewegliches Vermögen Abwasser +12.700 EUR  
(im Wesentlichen Einsatz von Nutriox)
- Fahrzeughaltung Bauhof +4.000 EUR (Reparatur Traktor)
- Umsatzsteuer +4.500 EUR
- Amtsumlage +6.000 EUR
- Kreisumlage -14.400 EUR
- Gewerbesteuerumlage -10.000 EUR

Der Verwaltungshaushalt weist in Summe ein um EUR 1.500 besseres Ergebnis aus als im ursprünglichen Haushalt geplant.

Nennenswerte Änderungen im Vermögenshaushalt:  
Einnahmen

- Hausanschlüsse Abwasser +6.700 EUR

Ausgaben

- Erwerb Grundvermögen (Dorfstraße 18) +504.000 EUR
- Hausanschlüsse Abwasser +10.000 EUR
- Erwerb Feuerwehrfahrzeug -40.000 EUR (verschoben nach 2024)

Im ursprünglichen Haushaltsplan 2023 war eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von EUR 140.000 geplant. Aufgrund der getätigten Investitionen kommt es nun zu einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 330.700

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung:

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan nebst den vorgeschriebenen Anlagen zu beschließen.